

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Berufsbildungswerk Gemeinnützige
Bildungseinrichtung des DGB GmbH (bfg)

Anschrift: Schimmelbuschstrasse 55, 40699 Erkrath

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	8
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	8
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	13
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	15
B5. Kommunikation der Ergebnisse	17
B6. Änderungen der Risikodisposition	18
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	19
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	19
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	20
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	21
D. Beschwerdeverfahren	22
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	22
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	26
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	28
E. Überprüfung des Risikomanagements	29

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Das konzernweite Risikomanagement erfolgt zentral über den Stabsbereich Recht & Compliance, unter der Leitung vom Herrn Dr. Andreas Humberg, zugleich Menschenrechtsbeauftragter des Konzerns im Sinne des LkSG. Es wird direkt an die Geschäftsführung berichtet.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Die Berichterstattung über den Status und über die Maßnahmen, abgeleitet aus dem LkSG, erfolgt im regelmäßigen Turnus der CSR-Board Sitzungen seitens des Menschenrechtsbeauftragten direkt an die Geschäftsführung. Anlassbezogen können jederzeit Meldungen an die Geschäftsführung erfolgen.

Im Rahmen des Jahresberichts wird die Geschäftsführung zudem über die Aktivitäten des CSR-Boards informiert, gleiches gilt für den Risikomanagementbericht des Stabsbereichs Recht & Compliance.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.bfw.de/impressum/>

<https://www.inab-jugend.de/impressum/>

<https://www.weitblick-personalpartner.de/impressum/>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Beschäftigten wurden über unterschiedliche Informationsmedien in Kenntnis gesetzt, wie etwa Geschäftsanweisungen, diverse Tagungen und Führungskreissitzungen. Zudem sind die Beschäftigten, genauso wie alle anderen relevanten Zielgruppen, über die Veröffentlichung unter

<https://www.bfw.de/impressum/>

<https://www.inab-jugend.de/impressum/>

<https://www.weitblick-personalpartner.de/impressum/>

informiert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzerklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer
- Weitere Elemente: Schulung relevanter Personengruppen

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Seit dem Veröffentlichungszeitpunkt gab es keine Sachverhalte, die eine Änderung notwendig gemacht hätten.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Community / Stakeholder Engagement
- Revision
- Sonstige: relevante Tochterunternehmen

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Das CSR Board und der Menschenrechtsbeauftragte tragen Sorge für die Umsetzung. Zudem ist jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter in ihrem/seinem Aufgabenfeld verantwortlich für die Einhaltung der Prinzipien, was unter anderem durch die Implementierung der Vorgaben im QMS bewirkt und gestärkt wird.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Durch die Implementierung in das QMS, durch die verpflichtenden Vorgaben aus dem Verhaltenskodex und auf Basis der Tätigkeiten des CSR Boards. Hinzukommt die Implementierung in den konzernweiten Zielen.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Implementierung eines CSR Boards, welches turnusmäßig monatlich und bei Bedarf auch ad hoc, tagt. Dem CSR Board gehören unter anderem Vertreter der Personalabteilung, Finanzabteilung, Zentraler Einkauf und Stabsbereich Recht & Compliance an. Ergänzt wird es durch Kolleginnen und Kollegen, die selbst als Nachhaltigkeitsmanager:in zertifiziert sind.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Seit Jahresbeginn 2024 erfolgt eine kontinuierliche Befassung mit der Risikoanalyse. Zudem erfolgte die jährliche Betrachtung ab September 2024 bis Jahresende.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Eigener Geschäftsbereich: Risiken im Kontext des LkSG sind Bestandteil des Risikomanagements und werden durch die verantwortlichen Personen, flankiert durch die Unterstützung des CSR Boards, permanent bewertet.

Unmittelbare Zulieferer: Unmittelbare Zulieferunternehmen werden auf Basis differenter Risikofaktoren wie Land, Branche, Ware oder Unternehmensrelevanz bewertet. Zudem wird auf die Zuliefereigenschaft, etwa Vollsortimenter, geachtet, das Vorliegen etwa von Prüfsiegeln und Labels, sowie ISO Zertifizierungen wird bewertet.

In beiden Fallgestaltungen gilt, dass in besonders risikobehafteten Einzelfällen auch weitergehende Prüfungen erfolgen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Nein

Begründen Sie Ihre Antwort.

Es gab im Berichtszeitraum keine wesentliche Veränderung der Risikolage, noch wurden substantiierte Kenntnisse von (möglichen) Verletzungen bekannt, so dass keine anlassbezogene Risikoanalyse durchgeführt wurde.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die Auswahl der priorisierten Risiken folgt einem internen Prozess und obliegt den Fachabteilungen und sekundär dem CSR Board.

Im eigenen Geschäftsbereich wurde dennoch keine Gewichtung auf Grund der hohen Relevanz aller Prüfthemen und Prüfansätze vorgenommen.

Für Zulieferer gilt, dass eine Gewichtung anhand des eigenen Einflussvermögens vorgenommen wurde. Hinzu kommt: Je relevanter der Zulieferer, desto höher wurde das Risiko und die Relevanz priorisiert. Auf Basis der Wahrscheinlichkeit führt zur Bewertung anhand von Branche, der beschaffenen Ware/Dienstleistung, Standort, sowie weiterer herangezogener Informationen und Medienberichte.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Verstoß gegen Arbeitssicherheitsvorschriften während des Dienstleistungsbetriebs.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Um welches konkrete Risiko geht es?

Beachtung widerstreitender tariflicher Regelungen.

Wo tritt das Risiko auf?

- Deutschland

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Schulungen für die relevanten Personengruppen etwa in Bezug auf Arbeitssicherheit, Brandschutz, Gesundheitsschutz, Hygiene, Gefahrstoffe und Umweltschutz.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch Schulungen, Pflichtschulungen und Übernahme von Verantwortung wird eine Erhöhung der Sensibilität sowie eine Kenntnis von Prozessen, gesetzlichen Vorgaben, Risiken und zugleich Chancen sichergestellt.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Die Beauftragten und das CSR Board führen für die relevanten Abteilungen und Bereiche regelmäßige und nötigenfalls anlassbezogene Prüfungen und Kontrollen durch.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Den Beauftragten und dem CSR Board obliegt das Ergreifen von Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung etwaiger Risiken, soweit insbesondere Einflussmöglichkeiten erkannt und genutzt werden können.

Durch konkrete Maßnahmen, wie Abschluss weiterer Haustarifverträge zum Entgelt, oder der Bewertung vorhandener Kontrollmechanismen durch beauftragte Dritte im Bereich des Arbeitsschutzes haben "risikobasierte Kontrollmaßnahmen" zugleich eine Abhilfe dargestellt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Um welches konkrete Risiko geht es?

Verstoß gegen Arbeitssicherheitsvorschriften zum Nachteil von Beschäftigten unmittelbarer Zulieferer.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen

Um welches konkrete Risiko geht es?

Verstoß gegen Arbeitnehmerrechte bei unmittelbaren Zulieferern.

Wo tritt das Risiko auf?

- China

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Es erfolgte insoweit keine Anpassung, da etwa die Dauer von Vertragsbeziehungen von verschiedenen individuell zu bewertenden Faktoren abhängt.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Die Verankerung der Beachtung der durch das LkSG vorgegebenen Aspekte bei Entscheidungen im Kontext von Beschaffungen sowie die Information der an den Beschaffungsentscheidungen beteiligten Abteilungen und Personen beugen den Risiken vor.

Um im Beschaffungsvorgang die dargestellten Risikoszenarien zu minimieren, wurde durch die Geschäftsführung eine Geschäftsanweisung erlassen, die ein generelles Einkaufsverbot bei bestimmten außereuropäischen Online-Einkaufsplattformen zum Inhalt hat.

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Lieferantendialoge, Schulungen, oder Kontrollen und Recherchen sorgen für einen effizienten Ressourceneinsatz bei der Risikosteuerung.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Es hat keine Änderungen gegeben, da das Kalenderjahr 2024 der erste Zeitraum war, über den zu berichten ist.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Es sind vielfältige Meldewege und Berichtswege, wie etwa das Beschwerdeverfahren, die Tätigkeit des CSR-Boards, regelmäßige Austauschrunden, Mitarbeitendeninformationen oder interne und externe Audits implementiert. Zudem können Erkenntnisse aus den Medien oder andere zivilgesellschaftliche Berichte dafür herangezogen werden. Zudem können durch die interne Revision sowohl regelhafte, also auch anlassbezogene Prüfungen erfolgen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Es erfolgen regelhafte risikoorientierte Prüfungen der unmittelbaren Zulieferer. Liegen etwa durch mediale Berichterstattung oder Beschwerden Hinweise auf mögliche Verletzungen vor, so würde eine anlassbezogene und angemessene Prüfung des konkreten Zulieferers erfolgen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Es wurde eine zentrale Beschwerdestelle, angesiedelt im Stabsbereich Recht & Compliance, eingerichtet. Diese verfügt über eine eigenständige Verfahrensordnung und einen dezidiert beschriebenen Verfahrensablauf.

Personen, die eine Beschwerde übermitteln wollen, können dies mit hin über diese zentral eingerichtete Stelle tun. Ferner kann man sich über die nachstehenden, gleichlautenden Internetseiten des Konzerns über die Kontaktmöglichkeiten und zum Prozessablauf des unternehmenseigenen, konzernweiten Verfahrens informieren:

<https://www.bfw.de/impressum/>

<https://www.inab-jugend.de/impressum/>

<https://www.weitblick-personalpartner.de/impressum/>

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Über die öffentlich zugänglichen, gleichlautenden Internetseiten der einzelnen Konzernunternehmen ist das Beschwerdeverfahren und auch die Verfahrensordnung transparent für jeden zugänglich.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.bfw.de/impressum/>

<https://www.inab-jugend.de/impressum/>

<https://www.weitblick-personalpartner.de/impressum/>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Das Beschwerdeverfahren liegt im Verantwortungsbereich des Stabsbereichs Recht & Compliance.
Dr. Andreas Humberg, Leitung des Stabsbereichs R&C, Menschenrechtsbeauftragter, Volljurist
Lisa-Marie Langer, Volljuristin

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Das Beschwerdesystem ist für den Personenkreis des Stabsbereichs Recht & Compliance limitiert. Das System ist mithin in sich geschlossen. Die Weitergabe erfolgt strikt DSGVO-konform. Durch die verschiedenartigen Kontaktmöglichkeiten, besteht auch eine anonyme Übermittlung. Innerhalb des Beschwerdeverfahrens wird auf die Verschwiegenheit der beteiligten Personen hingewiesen, dass ein Abschlussbericht streng vertraulich ist, und es erfolgen ausführliche Hinweise zum Schutz vor Repressalien. Dazu gehört auch die Versicherung, dass Hinweisgeber durch Vertraulichkeit zur Identität geschützt sind.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Das Beschwerdesystem ist für den Personenkreis des Stabsbereichs Recht & Compliance limitiert. Das System ist mithin in sich geschlossen. Die Weitergabe erfolgt strikt DSGVO-konform. Durch die verschiedenartigen Kontaktmöglichkeiten, besteht auch eine anonyme Übermittlung. Innerhalb des Beschwerdeverfahrens wird auf die Verschwiegenheit der beteiligten Personen hingewiesen, dass ein Abschlussbericht streng vertraulich ist, und es erfolgen ausführliche Hinweise zum Schutz vor Repressalien. Dazu gehört auch die Versicherung, dass Hinweisgeber durch Vertraulichkeit zur Identität geschützt sind. Ferner ist festgelegt, dass Hinweisgeber keine Suspendierungen, Kündigungen, Aufgabenverlagerungen, Disziplinarmaßnahmen, Diskriminierung, Mobbing oder ähnlich gelagerte Vergeltungsmaßnahmen durch den Arbeitgeber zu befürchten haben.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Prüfung erfolgt durch das CSR Board, so dass die Umsetzung der gesetzlichen Pflichten und Rahmenbedingungen angemessen und wirksam ist.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Durch die Einrichtung des CSR Boards sind Ressourcen zur Verfügung gestellt worden, deren Expertise gleichzeitig eine zentrale und kompetente Anlaufstelle für alle potentielle Betroffenen sowie für die Verantwortlichen sind. Durch Schulungen für die relevanten Personengruppen sowie Zurverfügungstellung von Informationen wird Präventionsarbeit unterstützt. Hinzukommt die Kommunikation der Erwartungshaltung an Lieferanten. Das Beschwerdeverfahren ist einfach für alle Informationsgeber und Betroffene erreichbar.